

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 103 (2006)
Heft: 3

Artikel: Wer investiert, spart
Autor: Darioli, Simon
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840476>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue SKOS-Richtlinien: Kanton Wallis

Wer investiert, spart

Im Kanton Wallis gilt eine grosszügige Anwendung der neuen SKOS-Richtlinien – weil sich Integrationsleistungen längerfristig auszahlen.

Die Einführung der neuen SKOS-Richtlinien im Wallis stellte keine Revolution dar. Die meisten der empfohlenen Massnahmen waren schon zwischen 1997 und 2000 im Rahmen der Anwendung des Walliser Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe eingeführt worden (s. Kasten unten).

Die Befürchtungen, dass sich diese Massnahmen stark auf die Kosten der Walliser Sozialhilfe auswirken würden, teilte das Departement für Sozialwesen nicht. Dieses ist der Ansicht, dass echte Einsparungen nur über Strategien zur möglichst raschen Wiedereingliederung der Betroffenen möglich sind. Dieser Ansatz hat sich bewährt: Die Gesamtausgaben der Sozialhilfe haben zwischen 2001 und 2004 um nur sieben Prozent zugenommen, was weniger als zwei Prozent pro Jahr sind. 2005 sind die Kosten allerdings sprunghaft angestiegen, nämlich um 17,5 Prozent. Aus schlaggebend dafür sind aber weder die Integrationsmassnahmen noch die neuen SKOS-Richtlinien,

sondern die Situation auf dem Arbeits- und Lehrstellenmarkt sowie die Praxis der Invaliden- und Arbeitslosenversicherung (IV/ALV).

Autonomie stärken

Das Verhältnis zwischen der Sozialhilfe und den Sozialwerken, namentlich der IV und der ALV, muss deshalb neu definiert werden. Es ist zwingend, dass die Sozialhilfe ihre Interventionswerkzeuge stark auf die Wiedereingliederung ausrichtet, damit sie die direkten oder indirekten Abwälzungen der Sozialversicherungen nicht passiv erleiden muss. Die Einführung der revidierten SKOS-Richtlinien ist deshalb zum richtigen Zeitpunkt erfolgt. Bei der konkreten Ausgestaltung haben sich die Walliser Behörden von diesem Grundgedanken leiten lassen. Ein paar konkrete Elemente werden hier illustriert:

- Die Eintrittsschwelle für die Sozialhilfe wurde auf 1060 Franken festgelegt – vorausgesetzt, die Bereitschaft zur Teilnahme an einer Integrationsmassnahme ist vorhanden und das Gemeinwesen kann einen entsprechenden Platz zur Verfügung stellen. Die Kürzung auf 960 Franken ist bei mangelnder Kooperation gerechtfertigt. Wenn die Zusammenarbeit über einen Zeitraum von einem bis drei Monaten verweigert wird, kann der Grundbedarf um bis zu 15 Prozent gekürzt werden.
- Als Einkommensfreibetrag gelten nach wie vor die ersten 500 Franken aus einer Erwerbstätigkeit ohne Teilzeit-Abzug. Diese Praxis lässt sich begründen:
 - Jede Form der Erwerbstätigkeit stellt einen starken Integrationsfaktor dar. Eine Teilzeit-Kürzung des Freibetrags würde ihren Nutzen weitgehend zunichte machen.
 - Es ist davon auszugehen, dass die Sozialhilfeabhängigkeit nicht freiwillig gewählt wird. Jeder Mensch hat den Wunsch, sich davon abzulösen. Autonomie entsteht vor allem dann, wenn man die Handlungsfähigkeit der Betroffenen fördert und nicht indem man auf ihre Defizite fokussiert.



An dieser Stelle berichten wir regelmässig und konkret über die Umsetzung der neuen SKOS-Richtlinien in einzelnen Kantonen. Möchten Sie zu diesem Thema einen Beitrag aus Ihrem Kanton publizieren? Dann schreiben Sie an: zeso@skos.ch

INTEGRATIONSLISTUNGEN

Soziale Eingliederung	Integrationszulage: Fr. 250.–
Praktikum im Betrieb	Entschädigung: Fr. 330.– + besondere Kosten: Fr. 170.–
Sozialzulage für Anlehre	Übernahme von 40 Prozent des Bruttolohns durch die Sozialhilfe. Max. ein Jahr
Finanzierung der Arbeitgeberleistungen	Vollständige Übernahme der Arbeitgeberleistungen inkl. BVG, höchstens zwei Jahre
Einkommensfreibetrag	Nichtanrechnung im Unterstützungsbudget von Fr. 500.– aus einer nicht subventionierten Erwerbstätigkeit: Maximum: Fr. 750.–, wenn zwei Familienmitglieder erwerbstätig sind
Berufslehre	Anrechnung des Lehrlingslohns im Familienbudget unter Abzug von Fr. 400.– pro Lehrling

Eine grosszügige und professionelle Anwendung der SKOS-Richtlinien ist heute ein Faktor zur Eindämmung der Sozialhilfekosten. Und morgen ist sie ein wertvolles Instrument für den Aufbau einer Zusammenarbeit mit der IV und der ALV.

Simon Darioli
Chef des Kantonalen Sozialamts Wallis